

02.06.2023

Neudruck

Rechtsausschuss

Dr. Werner Pfeil MdL

Einladung

18. Sitzung (öffentlich, Livestream)
des Rechtsausschusses
am Dienstag, dem 13. Juni 2023,
13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Raum E3 A02

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Einsatz von ChatGPT im Justizbereich

Vorlage 18/1022
Stellungnahmen werden erwartet

Anhörung von Sachverständigen

gez. Dr. Werner Pfeil
- Vorsitz -

F. d. R.

Markus Müller
Ausschussassistentz

Anlagen:
Verteiler
Fragenkatalog

Anhörung von Sachverständigen
des Rechtsausschusses

Einsatz von ChatGPT im Justizbereich
Vorlage 18/1022

am Dienstag, dem 13. Juni 2023
13.30 bis (max.) 15.00 Uhr, Raum E3 A02, Livestream

Verteiler

Professor Dr. Christoph Johannisbauer
Hochschule für Polizei und öffentliche
Verwaltung Nordrhein-Westfalen
Abteilung Duisburg
Duisburg

Dr. David Nink
Hundsangen

Isabelle Désirée Biallaß
Vorstandsmitglied EDV Gerichtstag
Richterin am Amtsgericht Essen
Lehrbeauftragte FH Köln
Essen

Professor Matthias Grabmair
Professur für Legal Tech
TUINF27 Informatik 19 - Professur für
Legal Tech (Prof. Grabmair)
Garching b. München

Markus Hartmann
Leitender Oberstaatsanwalt
Leiter der ZAC NRW
Generalstaatsanwaltschaft Köln
Zentral- und Ansprechstelle Cyber-
crime Nordrhein-Westfalen
- ZAC NRW -
Köln

Professor Dr. Simon J. Heetkamp, LL.M.
Richter am Landgericht
Mediator (Hochschule Darmstadt)
Professur für Wirtschaftsrecht, Mobilität-
und Versicherungsrecht
Technische Hochschule Köln
Campus Südstadt
Köln

Dr. Christian Schlicht
Köln

Anhörung von Sachverständigen
des Rechtsausschusses

Einsatz von ChatGPT im Justizbereich
Vorlage 18/1022

am Dienstag, dem 13. Juni 2023
13.30 bis (max.) 15.00 Uhr, Raum E3 A02, Livestream

Fragenkatalog

1. In welchem rechtlichen Verhältnis stehen die „richterliche Unabhängigkeit“ des Art 97 GG und das Recht jeden Einzelnen auf den „gesetzlichen Richter“ Art 101 I 1 GG bzgl. der Verwendung von ChatGPT oder einer vergleichbaren KI-Software durch die Justiz?
2. Besteht die Gefahr, dass Urteile von Richtern und Beschlüsse von Rechtspflegern in Zukunft vollständig durch ChatGPT gefertigt werden und nähern wir uns damit der Gefahr eines „Robo-Jugdes“?
3. In dem Artikel: WISSEN, Freitag, 17. März 2023, Artikel ¼, „KI - Bald intelligenter als ein Mensch?“ heißt es: „Jedenfalls macht GPT-4 nochmals Fortschritte bei Aufgaben, die auch der Vorgänger GPT-3.5 schon konnte. So schnitt GPT-4 bei akademischen Tests teilweise deutlich besser ab. Bei einigen, etwa einem juristischen Test, lag seine Leistung im besten Zehntel der menschlichen Testteilnehmer.“ Was bedeutet dies für die Arbeit von Gerichten, Verwaltungen, Rechtspflegern, etc. in Zukunft?
4. Die Forderungen nach einer „Charta der Robotik“ geht zurück auf einen Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)) vom 27.1.2017 (A8-0005/2017), dort heißt es: „Der für das Gebiet der Robotik vorgeschlagene ethische Verhaltenskodex schafft die Grundlagen für die Ermittlung, Aufsicht und Einhaltung der ethischen Grundsätze bereits von der Planungs- und Entwicklungsphase an.“ Was bedeutet dies für die Entwicklung von KI-Systemen und die Verwendung durch die Justiz und die Verwaltung?

5. "KI darf den Menschen nicht ersetzen", Der deutsche Ethikrat äußert sich in seinem Bericht vom 20.3.2023 zum Verhältnis von Mensch und Maschine – in Schule, Medizin, sozialen Medien und Verwaltung. Auf Seite 249 des Berichts weist der Ethikrat auf die Grundrechtsbindung der öffentlichen Verwaltung hin und der daraus folgenden Anforderungen an die Nutzung der KI durch staatliche Einrichtungen, dort heißt es: *„Aufgrund ihrer Grundrechtsbindung sind an staatliche Einrichtungen bei der Entwicklung und Nutzung algorithmischer Systeme hohe Anforderungen in Bezug auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu stellen, um den Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten sowie Begründungspflichten erfüllen zu können.“* Welche rechtlichen Folgen haben diese Aussagen für die Verwendung von ChatGPT oder eines ähnlichen KI-Systems für das Rechtssystem?
6. Wo sind die ethischen Grenzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz bei juristischer Entscheidungsfindung zu finden und durch den Gesetzgeber zu ziehen?
7. Wo sind die verfassungsrechtlichen Grenzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz bei juristischer Entscheidungsfindung zu finden oder sind diese durch den Gesetzgeber neu zu ziehen?
8. Das Urteil des kolumbianischen Richters Padilla vom 30. Januar 2023 umfasste mit gut 29 % der Entscheidungsgründe Textteile von ChatGPT. Damit waren die Aussagen von ChatGPT nicht die einzigen Entscheidungsgründe, jedoch waren sie ein entscheidender Beitrag zur Entscheidungsfindung.(Vgl. ChatGPT in Colombian Courts, Why we need to have a conversation about the digital literacy of the judiciary, in: <https://verfassungsblog.de/colombian-chatgpt/>) Wie wäre es rechtlich zu bewerten, wenn ein Urteil zu 50 % und mehr, eventuell 100%, der Entscheidungsgründe aus Textteilen von ChatGPT besteht?
9. Eignet sich ChatGPT für den Einsatz in der Justiz?
10. Wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Umfang?
11. Wenn nein, weshalb nicht?
12. Wo sehen Sie mögliche Gefahren und Risiken beim Einsatz solcher und ähnlicher Programme in der Justiz?
13. Wie schätzen Sie die Problematik der Intransparenz und fehlenden Nachvollziehbarkeit solcher Programme ein?
14. Welche Potenziale sehen Sie im Einsatz solcher oder ähnlicher Systeme in der Justiz unter welchen Voraussetzungen?
15. Wie beurteilen Sie die Nutzung von ChatGPT durch Richterinnen und Richter zum Verfassen von Urteilen?

16. Inwieweit wird durch die Anwendung von ChatGPT durch die Richterschaft Grundrechte verletzt?
17. Inwieweit ist die Nutzung von ChatGPT, insbesondere die durch ChatGPT generierten Texte, Textkörper, Entscheidungen und sonstigen Resultate, für die Richterschaft transparent und nachvollziehbar?
18. In Anlehnung an Frage Nummer 17: Auf welche Daten, Datensätze und sonstigen Inhalte greift ChatGPT zurück, um solche Texte und sonstigen Resultate wie unter Frage Nummer 3 zu generieren?
19. Inwieweit werden die unter Frage Nummer 4 genannten Daten, Datensätze und sonstigen Inhalte aktualisiert und durch wen? Wie werden diese Daten und von wem durch externe schädliche Beeinflussung geschützt? In Anlehnung an Frage Nummer 3: Bietet ChatGPT mehrere Texte und sonstigen Resultate an mit divergierenden Inhalten zu einer konkreten Anfrage (mithin einer konkreten Nutzung), die transparent und nachvollziehbar sind, mithin der dem Programm anwendenden Richterschaft eine Auswahl zwischen mehreren Texten und sonstigen Resultaten ermöglichen?
20. Inwieweit werden die zur Nutzung von ChatGPT notwendigen Angaben, aus denen heraus das Programm einen Text generiert, gespeichert (vor allem: wo) und wer hat Zugriff auf diese Informationen? Was passiert mit diesen Daten? Inwieweit bestehen insoweit rechtliche Bedenken, vor allem mit Blick auf Grundrechte und datenschutzrechtliche Vorgaben?
